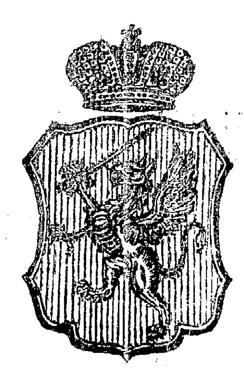
Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 32. Понедѣльникъ, 19. Марта — Montag, den 19. März 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Milit.-Ress. v. 8. u. 9. März c. ist befördert worden: zum Fähnrich: beim Gren.-Reg. Sr. Kais. Hoheit des Großf. Nikolai Nikolajewitsch Schulz, mit Uebers. in d. 7. Ers.-Bat. dies. Reg.; — ist ernannt worden: der Cornet d. 4. Divis. des Leib-Garde-Uhl.-Reg. Sr. Majestät Adelsohn z. Adjut. b. Command. d. zusammengezogenen Garde-Cavallerie-Corps, Gen.-Lieut. Baron Engelhardt 1.; — sind übergeführt worden: der Cap. b. d. Ersatz. Escadr. d. Leib-Drag.-Reg. Sr. Maj. Meyer in d. Baschkiren-Reg. Nr. 2 mit Umbenennung zum Rittmeister und mit Zuzählung zur Armee-Cavall.; — der Stabsrittm. b. d. Ers.-Escadr. d. Hus.-Reg. Sr. Kaiserl. Hoheit d. Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch Schmit v. d. Launitz in d. Baschkiren-Reg. Nr. 4, mit Zuzähl. zur Armee-Cavall.; der Obrist des Pawlowschen Cadetten-Corps Winckler zum Pagen-Corps Sr. Kaiserl. Maj., mit Ernennung zum Classen-Inspector dies. Corps; — ist beurlaubt worden: der Command. d. Drag.-Reg. Sr. Hoh. d. Prinzen Emil v. Hessen, Gen.-Major Rehbinder; — wird d. Urlaubstermin verlängert: dem Lieut. des Leib-Garde-Sapeur-Bat. Dehn 2. zur Heilung seiner Krankheit, in St. Petersburg, noch auf 3 Monate; — sind des Dienstes entlassen: Krankheits halber: d. Lieut. d. Leib-Uhl.-Reg. Sr. Maj. v. d. Pahlen mit dem Stabsrittmeisters-Rang und der Cornet dess. Reg. Baron Saß 1.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civil-Ress. v. 1. bis zum 7. März c. sind befördert worden: zu Coll.-Secr. der Canz.-Beamte b. Dep. d. Reichsrent. Groß; d. Tischvorsteh.-Geh. d. Beßarabischen Salinen-Verwalt. v. Voigt; z. Tit.-Räth.: d. Akademiker d. Kaiserl. Akademie der Künste Bartsch u. Punschel; der j. Control. b. Dep. d. Reichsrent. Richter; sind ern. worden: d. Beamte zu bes. Austr. VI. Cl. b. d. bes. Canz. d. Minist. d. ausw. Angel. u. Censor d. St. Petersburger Postamts, Staatsr. Gernet z. Transl. VI. Cl. b. Asiatischen Dep. mit Verbl. als Censor d. Postamts; der Podolische Vice-Gouverneur, wirkl. Staatsrath Pfeler zum Archangelschen Civ.-Gouvern.; sind im Dienst angest. word: d. Prov. Schiemann als Laborant in d. Wilnaschen Krons-Apotheke; der Künstler Wolff als Lehrer d. Neuladogaschen Kreisschule; d. Mag. d. Kais. Dorpater Universität Deppisch mit dem Tit.-Raths-Rang im Ress. d. Finanz-Minist. (Allerh. Tagesbef. v. 3. März c., Nr. 45); d. dim. Coll.-Rath v. Tiesenhausen als Beamter zu bes. Austr. VI Cl. b. Dep. d. innern Hand.; ist beurlaubt word.: der Gymnasial-Lehrer beim Richelieuschen Lyceum, Coll.-Secr. Mayer nach Böhmen und Italien auf 4 Monate; sind des Dienst. auf ihre Bitte ent.: der Veterinair der Tambowschen Land-Stuterei, Tit.-Rath Bernhard; d. Skwirsche Kreis-Fisk., Gouv.-Sect. v. Mewes; d. Schriftf. d. Wendensch. Bezirks-Verw. Ernetz (Allerh. Tagesb. v. 3. März c., Nr. 45); d. Archangelsche Civ.-Gouv. wirklicher Staatsrath Friebes; sind als verst. aus den Listen gestr.: d. jüng. Beamte b. d. II. Abtheilung der Höchsteig. Canz. Sr. Maj., Coll.-Secr. Graf Pahlen.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, bekannt gemacht, daß der Herr und Kaiser in Folge Beschlußes des Comité's der Herren Minister in Betreff der hinsichtlich der Versorgung des Kownoschen Gouvernements mit Brandwein entstandenen Schwierigkeiten am 14. Februar 1856

Allerhöchst zu befehlen geruht haben: den Gutsbesitzern, Inhabern der Kronsbrandweinspachten und Brandweinsbrennereien und Pächtern der zum Ressort der Reichsbesitzlichkeiten gehörigen Krüge im Kownoschen Gouvernement zu gestatten, daß sie aus den Ostsee Gouvernements während der gegenwärtigen Pachtperiode Brandwein ausführen, jedoch unter der Bedingung, daß der Gesammtbetrag der Ausfuhr nicht 600,000 Wedro, d. h. die Hälfte desjenigen Quantums, welches nach Attestation der Orts-Obrigkeit zur Versorgung des Kownoschen Gouvernements für das laufende Jahr erforderlich ist, übersteige.

Riga-Schloß, 14. März 1856. Nr. 1030.

* * *

Nach einem von dem Herrn Kriegsminister bestätigten Projecte wird die im vorigen Jahre begonnene strategisch-topographische Aufnahme des Livländischen Gouvernements in diesem Jahre im Süden und Südosten des Gouvernements bis zu der Kurischen und Witebskischen Grenze in dem Walkschen, Wendenschen, Wolmarschen und Rigaschen Kreise mit Ausschluß der Stadt Riga und der Ufer des Rigaschen Meerbusens fortgesetzt werden und sollen die dem Chef dieser Arbeiten, Generalmajor Stiernskanz untergeordneten Offiziere und Topographen in 4 Abtheilungen, jede aus 10 Parthien bestehend, sofort nach Eintritt der geeigneten Jahreszeit und zwar gegen den 20. April an die Orte der Aufnahme abgefertigt werden. Zu Abtheilungschefs sind ernannt worden:

1. Abtheilung: Capitain Grigorjew, Standquartier Wolmar.
2. Abtheilung: Capitain Lissunow, Standquartier Marienburg.
3. „ Secondlieutenant Thalgreen, Standquartier Wenden.
4. „ Lieutenant Schukow, Standquartier Kokenhusen.

Außerdem werden jeder Parthie unter Führung eines Offiziers oder älteren Topographen zu den Feldarbeiten ein Unteroffizier und 5 Gemeine von dem 1. Bezirk des abgetheilten Corps der innern Wache beigegeben werden.

Bei Eröffnung des Vorstehenden wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden, insbesondere aber den Guts-Verwaltungen von der Gouvernements-Regierung desmittelst anempfohlen, den gesetzlichen Requisitionen der mit diesen Arbeiten beauftragten Herren Offiziere Genüge zu leisten und sich überhaupt in jeder Beziehung die Förderung der Sache durch Zuvorkommenheit und bereitwillige Unterstützung eifrigst angelegen sein zu lassen.

Den 15. März 1856. Nr. 1120.

* * *

Отъ Архангельскаго Губерн. Правленія объявляется, чтобъ Архангельскій 1 гильдіи купецъ Вилліамъ Вишау, получившій отъ С. Петербургскаго Военнаго Генералъ-Губернатора 16 Апрѣля 1854 года пашпортъ на отъѣздъ въ Германію, но проживающій безъ особаго разрѣшенія Правительства въ Англіи въ окрестномъ городу Лондону, неизвѣстно какомъ мѣстечькѣ, явился въ отечество въ установленый 2-§ прил. къ 3809 ст. Т. X Св. Зак. Гражд. шестимѣсячный срокъ, съ послѣдняго припечатанія сего Объявленія въ Публичныхъ Вѣдомостяхъ. 1

Февраля 28 дня 1856 года.

Proclamata.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Landrath Edvard v. Toll auf das im Arensburgschen Kreise und Kielkondschen Kirchspiele belegene Gut Piddul mit Zelli um ein erhöhtes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. 3

Den 15. März 1856. Nr. 196.

* * *

Von Einem Edlen Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Pernau wird ad commissum Eines Hoch-Edlen Raths vom 22. Februar d. J., Nr. 499, desmittelst bekannt gemacht, daß das zum Nachlasse des weiland Aeltermanns der kleinen Gilde Heinrich Johann Jürgensen gehörige, in der hiesigen Stadt im 1. Quartale sub Nr. 87 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis öffentlich subhastirt werden wird und daß die desfallsigen Termine auf den 23., 24. und 26. März d. J., der vierte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden

sollte, auf den 27. März d. J. anberaumt worden. Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, in den angesetzten Terminen 11 Uhr Vormittags in diesem Vogteigerichte zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu verlautbaren, und abzuwarten, was wegen des Zuschlages verfügt werden wird. 2

Pernau-Rathhaus, 23. Febr. 1856. Nr. 64.

* * *

In Veranlassung des am 9. Januar d. J. zu Fellin im dasigen Adeligen Fräuleinstifte erfolgten Ablebens des gewesenen Hoffräuleins Alexandrine von Anrep hat das Livländische Hofgericht als Adels-Nachlaß-Behörde verfügt, das bei diesem Hofgerichte laut Resolution vom 28. Januar 1818, sub Nr. 226, versiegelt deponirte Testament der genannten Verstorbenen, sowie die laut Depositalschein der Ehstnischen Districtions-Direction der Livländischen Creditsocietät vom 20. November 1817, Nr. 722, über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 2300 Rubel S.-M., laut Depositalschein der Livländischen Credit-Oberdirection vom 15. Juli 1835, Nr. 864, über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 500 Rubel S.-M laut Depositalschein des Fellinschen Magistrats vom 26. August 1841, sub Nr. 1104 und der dazu gehörigen Stiftungsacte über die Renten eines Pfandbriefs-Capitals von 3300 Rubel S.-M., desgleichen laut Zeugenaussage hinsichtlich einer der Helena v. Bock zugedachten kleinen Unterstützung von der obgenannten Verstorbenen letztwillig getroffenen Bestimmungen, in gesetzlicher Vorschrift der §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 öffentlich bekannt zu machen und zu dem Ende am 9. April d. J. hierselbst zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zu verlesen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst zur Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament und die übrigen letztwilligen Bestimmungen der Verstorbenen aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den angeführten Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 20. Febr. 1856. Nr. 467.

* * *

Von den Bauern Jahn Sarring und Anz Dulberg und Jacob Ohsit ist am 25. Januar 1856 ein Kaufcontract verabredet und geschlossen worden, nach welchem genannter Jahn Sarring das ihm durch das Corroborationsattest des Rigaschen Kreisgerichts vom 9. Juni 1854, sub Nr. 984, zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirte Rujen-Großhofsche Grundstück Meschu-Osilne dem Anz Dulberg und Jakob Ohsit für den Preis von 2784 Rbl. S. zum eigenthümlichen Besitze verkauft hat. Nach dem nun von dem genannten Verkäufer der betreffende Contract diesem Kreisgerichte bei der Bitte übergeben worden in gesetzlicher Art über diesen Kauf ein Proclam zu erlassen, so werden hierdurch alle diejenigen, welche gegen diesen Kauf und Verkauf gesetzliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, innerhalb dreier Monate vom untenstehenden dato, also spätestens bis zum 27. Mai 1856, diese ihre Einwendungen bei diesem Kreisgerichte zu verlautbaren, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Grundstück den Käufern Anz Dulberg und Jakob Ohsit zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden wird. 2

Wolmar, am 27. Febr. 1856. Nr. 349.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche verschiedene auf 204 Rbl. 50 Kop. veranschlagte Zimmerarbeiten auf dem Riesing-Kanal übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 29. und 22. März c. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 1

Riga-Rathhaus, 8. März 1856. Nr. 211.

Желающіе принять на себя производство разныхъ плотничныхъ работъ по Ризнагову каналу, оцѣненныхъ въ 204 рубля 50 коп. приглашаются симъ объявить свой цѣны на торгахъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 15го, 20го и 22го числъ сего Марта равно въ часъ по полудни заранѣе же явится въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія кондиций и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

Рига-Ратгаузъ, Марта 8го дня 1856 года. № 211.

* * *

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen Evangelisch-lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit den §§ 480 und 484 Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1855, in der Vorhalle der St. Jacobi-Kirche in eine Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen obgedachten Kirchen-Collegio bis zum 31. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, wenn keine Bemerkungen dagegen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt wird angesehen werden. 1

* * *

Da der Ogershöffschen Gebietslade nach Anzeige des Kaiserlich Wendenschen Ordnungsgerichts der unter dem Dato des 15. März 1854 auf das zu dem Gute Rujen-Großhof gehörige Grundstück Kruhse ausgefertigte Livländische Rentenbrief, Nr. 176/4, groß einhundert Rubel Silber, ohne Zinscoupons durch Diebstahl abhanden gekommen ist, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Rentenbriefes Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, in Grundlage der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 § 23 Punkt 25 desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 23. August 1856 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Rentenbrief für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines neuen, allein gültigen Rentenbriefes an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. 1

Riga, den 23. Februar 1856. Nr. 25

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Julie Burstein, 2

Erbliche Ehrenbürgerin Marie A. Ede, 2

nach dem Auslande.

Preuß. Unterthanin Chistine Leopoldine Schleiff, Anna Bergmann, Gertrud Amalie Schmidt, Karl Gottlieb Lazarus nebst Frau Christine, Wittwe Maria Simnitzky geb. Dominowsky, Wilhelm Christian Hoffmann, Wassiljew Matwejew, Matwejew Siderow Dunkin, Christoph Blümchen, Fekla Jacowlew, Heinrich Samuel Hornberger, Oesterreichische Unterthanin Bürstenmacherstochter Franziska Gleinsner, Böttchergesell Johann Gottlieb Schlenck, Anton Eduard Aschnewitz,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 19. Марта 1856. № 32. Montag, den 19. März 1856.

Ueber die Behandlung und einige dadurch entstandene Krankheiten der Bauerpferde in Livland.

(Aus d. Mitth. d. Kaiserl. fr. Oec. Ges. in St. Petersb.)

(Schluß.)

IV. Die Hufentzündung, auch Verschlag oder Rehe genannt.

Es giebt der Hufkrankheiten, durch welche das Pferd hinkend und daher für längere oder kürzere Zeit unbrauchbar wird, sehr viele, und um ihnen vorzubeugen, müssen die Hufe der Pferde viel sorgfältiger gepflegt werden, als dies gewöhnlich geschieht. Im Winter, wenn die Pferde wenig hinauskommen und auf der trockenen Streu stehen, oder im Sommer, wenn es sehr heiß ist und lange nicht geregnet hat, trocknet auch das Hufhorn schneller und mehr als sonst aus, und wird spröde und bröcklig. Sind nun die Pferde noch mit schweren, plumpen Eisen, hohen Stollen und dicken Nägeln beschlagen, oder läßt man die Hufeisen zu lange liegen, 8 Wochen und darüber, oder waren die Hufe schon vorher schlecht, so bekommen die Thiere leicht Hornspalten, Steingallen (Quetschung der Sohle), und hinken davon stark und lange. Daher müssen im heißen Sommer, so oft es möglich ist, die Pferde durch Wasser getrieben werden, oder auch dann und wann mit den Hufen etwas im Wasser stehen, damit das Horn Feuchtigkeit aufsaugen und sich geschmeidig erhalten kann. Begießt der Bauer doch seine Wagenräder in dieser Zeit mit Wasser, oder legt sie gar hinein, damit sie nicht auseinandergehen, wenn das Holz zu sehr eintrocknet!

Im Winter müssen die Pferde wenigstens ein Paar Mal in der Woche mit den Vorderhufen auf weichen Dünger gestellt werden. Es giebt aber solche, die von Natur spröde und bröckliche Hufe haben, und für diese ist eine Salbe aus einem Pfunde frischgeschmolzenem Schweinefett und einigen gekochten und zerquetschten Zwiebeln zu bereiten. Davon muß jeden Morgen, so viel wie eine wälsche Nuß groß, in die Haut dicht über dem Hufe und in das Horn selbst eingerieben werden. Dann wird man bald sehen, daß die Hufe sich bessern und schneller nachwachsen. Dabei müssen sie aber immer besonders gut und vorsichtig beschlagen werden. Sind aber die Pferde unbeschlagen, was noch besser ist, so muß doch der äußere Rand des Hufes zuweilen etwas rund abgeraspelt werden, damit dort keine Risse und Spalten bleiben, wodurch das Horn beim Auftreten des Pferdes auf den harten Boden leicht ausbricht.

Wenn man auf die Hufe seiner Pferde genau Acht giebt, so wird man bemerken, daß, je mehr Hafer, Klee oder sonst stark nährendes Futter die Pferde erhalten, um desto weniger und langsamer der Huf wächst. Geht aber das Pferd auf die Weide, oder wird es sparsamer gefüttert, so wächst der Huf schneller und wird größer. Daraus ist der Schluß zu ziehen: daß ein dickes und fettes Pferd, weil es kleinere und schwächliche Hufe hat und darauf die größere Last des Körpers tragen muß, leichter Hufkrankheiten bekommt, als ein mageres Pferd mit starken Hufen. Wenn nun mit einem solchen fetten Thiere weit und schnell gefahren wird, wobei es sehr stark schwitzt, und man läßt es dann etwas zu lange in der Kälte oder im Zugwinde stehen, z. B. vor einem Kruge, während mit guten Freunden ein Schnaps getrunken und etwas geplaudert wird, so kann es leicht vorkommen, daß man wohl gern weiter fahren möchte, aber das Pferd auf einmal den Dienst versagt. Es wird mit der Peitsche angetrieben, möchte auch gern vorwärts, kann aber nicht, und quält sich, daß es ein Jammer anzusehen ist. Es hebt wohl die Vorderfüße auf, setzt sie aber schnell und ganz vorsichtig weit vor sich hin wieder nieder, und so, daß es nicht mit dem ganzen Hufe, sondern mit seinem hintern Theile die Erde berührt. Dabei stöhnt es vor Schmerz, zittert mit den Vorderknien, und setzt die Hinterbeine so weit nach vorn unter den Leib, daß man wohl gar meint, es sei kreuzlahm.

Die Krankheit ist aber hauptsächlich im Huf begründet, und man hat sie die Hufentzündung genannt, und ihr auch sonst noch manchen andern Namen gegeben. Oefters greift sie nur die Vorderfüße an, seltener alle 4, und noch seltener blos die Hinterfüße allein. Fette Pferde und solche, die lange im Stalle still standen, solche, die schon kranke und schwache

Hufe haben oder sehr schlecht beschlagen sind, oder zu lange auf den Hufeisen gingen und diese daher schon sehr abnutzten, bekommen die Krankheit am Leichtesten; oft sogar, wenn sie ruhig im Stalle stehen. Sehr häufig entsteht sie aber auch davon, wenn man seinem erhitzten Pferde unvorsichtigerweise kaltes Wasser zu trinken giebt und es darauf stehen läßt, oder ihm nach einer anstrengenden Fahrt sogleich Hafer oder gar wohl Roggen vorschüttet.

Die Krankheit ist eine der gefährlichsten, nicht darum, daß die Thiere daran sterben — denn das kommt nicht so sehr häufig vor, und nur dann, wenn noch andere Uebel hinzutreten, — aber weil sie die Hufe oft so verdirbt, daß sie nie wieder ganz gesund werden und die Pferde zeitlebens Krüppel bleiben. Nur wenn man gleich dazu thut, und wenn das Pferd sie zum ersten Male hat, ist sie vollkommen zu heilen, und zwar auf folgende Weise:

Muß mit dem kranken Pferde durchaus noch weiter gefahren werden, so darf man es nicht traben, sondern nur im Schritt gehen lassen. Unter Weges müssen die heißen, kranken Hufe oft mit kaltem Wasser abgekühlt werden. Kommt man nach Hause, oder erkrankt das Pferd erst dort, so schicke man gleich zum Schmidt und lasse dem Pferde an beiden Fesseln die Ader schlagen, und aus jedem 1 Stof Blut abfließen, oder auch aus der Halsader 2 Stof *) Blut abzapfen. — Ist der Schmerz in den Hufen so groß, daß das kranke Thier kaum darauf stehen kann, so bleiben die Hufeisen darauf; ist der Schmerz aber geringer, so nehme man sie vorsichtig ab, und binde in jedem Fall frischen Kuhdünger in einem Lappen oder in einer Matte um die Hufe. Oder es kann auch ein Brei aus Essig, Wasser und Lehm bereitet und um dieselben gebunden werden. Dann wird das Pferd in den Stall geführt, auf eine weiche Streu gestellt, der ganze Körper tüchtig mit Stroh abgerieben, und es darauf mit einer Decke, einer Matte oder einem Sacke gut zugedeckt. Die Füße sind vom Knie an bis unten alle Stunden, und selbst in der Nacht, ein Paar Mal mit recht kaltem Wasser zu begießen. Wenn das kranke Pferd sehr dick und fett ist, so erhält es 36 bis 48 Stunden lang gar kein Futter, und auch später noch 5—6 Tage hindurch nur halb so viel, als es früher bekam, und zur Sommerzeit nur Gras, aber keinen frischen Klee. Man befürchte nur nicht, daß es verhungert; der Hunger ist hier der beste Arzt. Reines, frisches, kaltes Wasser aber gebe man dem Thiere zu trinken, so viel es trinken will, denn dadurch wird das Blut verdünnt und abgekühlt. Ist der Mist des Kranken sehr hart und klein, so gebe man ihm Morgens und Abends, am ersten und zweiten Tage der Krankheit, eine Handvoll Salz in seinem Trinkwasser. Auch kann ihm vorher schon jedesmal ½ Flasche (Bierbouteille) voll Bierhefen eingegeben werden, aber mit großer Vorsicht, damit nichts davon — wie man sich wohl ausdrückt — in den verkehrten Hals, d. h. in die Luftröhre kommt.

Wenn das Pferd nach 24 Stunden noch nicht besser auf seinen Füßen steht, dieselben abwechselnd aufhebt und vorsichtig wieder niedersetzt, und dabei vor Schmerz zuckt und stöhnt, so muß noch ein Stof Blut aus den schon genannten Adern abgelassen werden, oder — wie Einige anrathen — aus dem Hufe selbst. Nicht jeder Schmidt versteht aber aus dem Hufe zur Ader zu lassen; geschieht es, so muß das kranke Thier mit den Hufen ja recht weich gestellt werden, weil durch die Aderlaßwunde der Huf noch schmerzhafter wird. Im Nothfall kann man auch die Haut dicht über dem Hufe, die sich heiß und geschwollen anfühlt, rings herum mit einem recht scharfen Messer von oben nach unten ritzen, so daß Blut herausquillt. Man macht die Schnitte einen Finger breit lang und einen halben Zoll von einander entfernt, muß sich aber hüten, die ganze Haut zu durchschneiden.

Nach 5—6 Tagen muß vom Schmidt der Huf etwas ausgewirkt und genau nachgesehen werden, ob sich vorn unter der Sohle nicht Materie (Eiter) findet. Wenn dies der Fall ist, so muß der Schmidt alles Horn der Sohle, was sich losgetrennt hat, mit dem Wirkmesser wegnehmen und dann ein Stück Filz mit dem Hufeisen darüber befestigen.

Geht nach einer Woche das kranke Pferd noch immer nicht ganz gut auf den kranken Füßen, hat es noch immer Hitze in den Hufen und setzt diese beim Gehen mehr mit dem hintern Theile zur Erde, so muß noch 3—4 Wochen lang das Pferd sparsam gefüttert werden, und ist zu keiner anstrengenden Arbeit, und eben so wenig zum schnellen Laufen zu gebrauchen. Täglich muß in die Haut, dicht oberhalb des Hufes, die man auch die Krone nennt, zweimal eine Salbe, die aus gleichviel Terpentinöl und Fett bereitet ist, eingerieben werden. Die Hufe sind noch immer weich und feucht zu halten, und vor die Brust, zwischen den Vorderbeinen, kann ein Haarseil (Eiterband) gezogen werden, das 14 Tage bis 3 Wochen liegen bleibt.

Dies ist die Art und Weise, welche an der Hufentzündung leiden, völlig wieder hergestellt werden. Bei einigen wird aber doch der Huf fehlerhaft. Er wird uneben, bekommt Ringe, die vorn schmal, nach hinten aber viel breiter sind. Vorn auf der Hufwand, die sehr bröcklich ist, bildet sich ein Knollen (woher ein solcher Huf auch Knollhuf genannt wird), und die Sohle tritt so hervor, daß man kein gewöhnliches Hufeisen mehr auflegen lassen kann, weil es die Sohle drücken würde. Man muß vielmehr sehr breite und ausgehöhlte Hufeisen für das Pferd schmieden und oft noch Filz darunter legen lassen, damit es nur einigermaßen gehen kann. Dennoch geht es sehr zaghaft, besonders im Anfange einer Tour, und setzt immer eher den hintern Theil des Hufes zur Erde als den vordern. Vor dem Ankaufe von Pferden mit solchen Hufen und solchem Gange hat man sich daher sehr zu

*) 5 bis 6 Pfund.

hüten, und man denke nicht etwa, daß die Hufe wieder gesund werden könnten.

Was hier über die Hufentzündung und deren Behandlung und Heilung gesagt ist, gilt natürlich nur für den Landmann, der keinen gebildeten Veterinairarzt herbeirufen kann. Ist aber ein solcher in der Nähe, so wird man immer besser thun, ihm sogleich das kranke Thier zur Behandlung zu übergeben.

P. Jessen.
Director der Veterinair Schule in Dorpat

Landwirthschaftliches.

Drainage aus lothrechten Röhren.

Der Umstand, daß die Drainage, wie sie gegenwärtig üblich ist, immer ein genaues Nivelliren, also einen geübten Ingenieur nothwendig macht, hält manchen Besitzer von der Einführung ab. Eine Drainage, welche alles Nivelliren überflüssig macht, ist jene mit lothrechten Bohrlöchern und besteht darin, daß man auf einem magdeburger Morgen circa 2000 lothrechte Löcher in solcher Tiefe bohrt, bis man auf eine Wasser durchlassende Schichte kommt, die jedoch eine Klafter tief liegen muß, weil sonst die Bohrlöcher zu kostspielig werden würden. In Holland, wo diese Drainage häufig angewendet wird, werden die Löcher mit solchen Bohrern, wie man sie zum Bohren der Brunnenröhren braucht, das Hundert um beiläufig 10 Sgr. gebohrt und mit Holzstücken oben zugestopft, wovon das Hundert circa 12½ Sgr. kostet. — Der Abfluß des Wassers ist sehr schnell. Diese Methode empfiehlt sich für den kleinen Besitzer vorzüglich dadurch, daß, wie schon oben bemerkt, keine Nivellirung nothwendig ist, und daß er die Arbeit selbst und zu gelegener Zeit machen kann, weil die Bohrung ohne Nachtheil unterbrochen und wieder aufgenommen werden kann. In Frankreich hat man es versucht, die Bohrlöcher mit gebrannten Thonröhren auszufüttern, wodurch aber die Sache zu kostspielig werden dürfte.

(Cobl. Z.)

Bekanntmachungen.

Indem ich zufolge der mir ertheilten Vollmacht hiemit anzeige, dass ich von der Direction der Allerhöchst bestätigten Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Revenüen zu ihrem Agenten für die Stadt **Fellin** nebst Umgebung ernannt und zugleich ermächtigt worden bin, alle Arten der bestehenden Versicherungen abzuschliessen, Prämien einzucassiren und überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft statutenmässig zu betreiben, ersuche ich die resp. Interessenten mich mit ihren etwaigen Aufträgen geneigtest zu beehren.

P. F. Debler, Agent.

* *
*

Dem Verfasser des in № 21 und 23 der Livl. Gouvernements-Zeitung abgedruckten Aufsatzes, welcher auch im Extrablatt der Rigaschen Zeitung № 58 besprochen wird, sind verschieden hieselbst angefertigte Kugelwaschmaschinen zu Gesicht gekommen, die kaum mehr eine Aehnlichkeit mit der von ihm beschriebenen hatten.

Es sieht sich derselbe daher veranlaßt, um jeden die Maschine betreffenden Tadel vorzubeugen, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß Bestellungen auf solche Maschinen, die nach ausländischen Modellen und einer genauen Angabe angefertigt werden, einzig und allein in der Gouvernements-Typographie im Schloß entgegengenommen werden und daß Jeder sich selbst die Schuld beizumessen habe, wenn anderweitig angefertigte Maschinen, die vielleicht schon durch ihre fehlerhaften Dimensionen der einzelnen Theile zu einander unbrauchbar gemacht — nur mangelhaft oder gar nicht ihrem Zwecke entsprechen können.

Auch ist es gegenwärtig, durch die größere Concurrenz, dem Anfertiger der Maschinen möglich geworden, dieselbe, um das Holz vor möglichem Reißen zu schützen — für den bisherigen billigen Preis von 12. Rub. Sil. mit Firnißgrundirung zu liefern.

*
* *

Anzeige für Liv- und Kurland:

Ein junger Mensch, mit den nöthigen Vorkenntnissen, wird als Lehrling für eine Apotheke gesucht.

Adresse: Herrn Abotheker C. F. Ruecker
in Walk.

Bestellungen auf die in der Livl. Gouv.-Zeitung in den №№ 21 u. 23 angekündigte **patentirte amerikanische Kugel-Waschmaschine**, der eine gedruckte Gebrauchsanweisung gratis beigegeben wird, werden in der Livl. Gouvernements-Typographie im Schlosse entgegengenommen. Der Preis der Maschine ist 12 R. S. Zugleich kann daselbst allen denjenigen, deren Leute nach der Beschreibung mit dem Waschen nicht zurecht kommen sollten, eine Wäscherin, welche für 30 Kop. per Tag im Maschinenwaschen genauen practischen Unterricht ertheilt, nachgewiesen werden.

* * *

Den Mitgliedern der Sterbecasse, „die Menschenliebe" genannt, wird hiermit angezeigt, daß die neuen hochobrigkeitlich bestätigten Statuten bereits gedruckt und das Exemplar derselben gegen Entrichtung von 30 K. S. bei der Administration von den respectiven Mitgliedern zu empfangen sind.

Die Administration der Sterbecasse
„die Menschenliebe."

Eine Besitzlichkeit 7 Werst von einer bedeutenden Stadt Livlands, die 7—800 Lofstellen Wiesen- und Ackerland, 1200 Lofstellen Hochwald, bedeutenden Torfstich etc. etc. enthält, soll besonderer Umstände halber verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt das Erkundigungs-Büreau.

Angekommene Fremde.

Goldner Adler. 17. März. Lieutenant v. Rennenkampf aus St. Petersburg; dim. Obristlieutenant Sawkow aus Libau.

Frankfurt a M. 17. März. Lieutenant Larionow, Cornet Meched aus Mitau; Gutsbesitzer Kalikst und Pilsodsky aus Rossian; Gutsbesitzer v. Seck aus Livland; Capitain Snitka aus Dünaburg.

Stadt London. 19. März. Lieutenant Sist aus Mitau; Dr. Wernick aus dem Auslande; Arrendator Blosfeldt aus Fellin; Baron Haasen aus Kurland; Hr. v. Roggenbucke aus St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. 19. März. Gutsbesitzer Krapotkin aus St. Petersburg; Hr. v. Henning aus Livland; Hofrath Butkewitsch aus Mitau; Hr. v. Krabbe, Hofrath Czarnocky aus Livland; Secretair Moser aus Friedrichstadt.

Hotel St. Petersburg. 19. März. Generalmajor Graf Heiden aus Mitau.

Concertgeber Wurm aus St. Petersburg, log. im Hause Secretair Ploto.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 17. März.

	pr. Last.	
Waizen à 16 Tschetw.	150	
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	128
Hafer à 20 Gar.	—	—
	pr. 100 Pf.	
Gr. Roggenmehl	2 50	—60
Waizenmehl	5—4	40
Buchwaizengrütze	3	50
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	3	—
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
	pr. Tschetwert.	
Thurmsaat	$7\frac{7}{8}$	
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	4	95
Kartoffeln	3—3	30
Ein Pud Butter	6—6	40
Ein Pud Heu Kop.	—	30

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	$25\frac{5}{7}$	—
Ausschußhanf	$24\frac{2}{7}$	—
Paßhanf	$22\frac{6}{7}$	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	$30\frac{1}{2}$	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	27	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	23	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Seife	28	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
Wachs pr. Pud	$15\frac{1}{2}$	—
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	$16\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$
Bettfedern	60	80
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	—
„ Liverpool, weiß		—
	pr. Pud	
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$	
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade	—	—
„ Melis	—	—
Syrup	—	—
	Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	12	13
⅔ „ „ „	14	15

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs. H. C.	Pr. 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 M.	—	Cs. H. C.	
Hamburg 3 M.	—	Sch. Bco.	
London 3 M.	$37\frac{3}{16}$	Pence.	
Paris 3 „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber			—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			$100\frac{1}{2}$
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			99
4 „ „ „ „ Hope.			—
4 „ „ „ Stieglitz		87	$87\frac{1}{2}$
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			99
„ „ Stieglitz			97
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			—
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ Stieglitz			$96\frac{1}{2}$

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. März 1856. Censor C. Kästner.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.